

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ingeborg Sahler-Fesel und Kathrin Anklam-Trapp (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Abschaffung des befristeten Zuschlags beim Übergang vom Arbeitslosengeld I ins Arbeitslosengeld II

Die **Kleine Anfrage 3071** vom 25. Juni 2010 hat folgenden Wortlaut:

Der befristete Zuschlag beim Übergang vom Arbeitslosengeld I ins Arbeitslosengeld II soll im Rahmen des Sparpakets der Bundesregierung gestrichen werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Gründe hatte die Einführung des befristeten Zuschlags bei der Einführung des ALG II?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen der geplanten Streichung des befristeten Zuschlags beim Übergang vom Arbeitslosengeld I ins Arbeitslosengeld II auf langjährig sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die arbeitslos wurden, in Rheinland-Pfalz?
3. Welche Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz erwartet die Landesregierung im Hinblick auf die finanziellen Härten, die für die Betroffenen zu erwarten sind?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Juli 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Einführung des befristeten Zuschlags steht im Zusammenhang mit der Abschaffung der Anschlussarbeitslosenhilfe zum 1. Januar 2005. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Arbeitslosengeldbezieher, dessen Ansprüche auf langjähriger vorheriger Erwerbstätigkeit beruhen, anschließend keine Arbeitslosenhilfe mehr gewährt wird. Seit dem Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2005 erfolgt ein nahtloser Wechsel vom Arbeitslosengeld in den Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Das bedeutet im Regelfall eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber dem früheren Recht.

Der Zuschlag hat seinen Ursprung in einer Empfehlung der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen.

Dieses Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern nahezu aller Bundesministerien, vieler Länderministerien, der Bundesagentur für Arbeit, der Gewerkschaften und der kommunalen Spitzenverbände hatte frühzeitig erkannt, dass hilfebedürftige Menschen, die nach Beendigung des Bezugs von Arbeitslosengeld in die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende kommen, einer Abfederung der dadurch entstehenden finanziellen Härte bedürfen.

Die Kommission hatte daher bereits in ihrem Bericht vom April 2003 vorgeschlagen, dazu einen zeitlich befristeten, degressiven Zuschlag im Gesetz vorzusehen. Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber gefolgt. Dem Hilfebedürftigen wird der Übergang in das bedarfsabhängige Leistungssystem, anders als etwa bei einem vorherigen Sozialhilfeempfänger, durch die Gewährung eines Zuschlags zum Arbeitslosengeld II für einen befristeten Zeitraum finanziell erleichtert.

Der Zuschlag hat aber auch noch eine andere Funktion: Neben der Abfederung finanzieller Härten soll die Ausgestaltung des befristeten Zuschlags einen Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit schaffen. Die Halbierung des Zuschlags ein Jahr nach dem Arbeitslosengeldbezug und der Wegfall zu Beginn des dritten Jahres nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges tragen der zu-

b. w.

nehmenden Entfernung vom Arbeitsmarkt Rechnung und erhöhen den Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in den Fällen, in denen das nötig sein sollte.

Die Befristung des Zuschlags unter Festsetzung von Höchstbeträgen berücksichtigt außerdem, dass es sich bei der neuen Leistung um ein bedarfsorientiertes System handelt und dass dort grundsätzlich nicht der gleiche Lebensstandard wie im Rahmen des Arbeitslosengeldbezuges gewährleistet werden kann.

Zu 2.:

Durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben sich die Höhe der Transferleistungen für Langzeitarbeitslose und die Bedingungen für deren Bezug nachhaltig verändert. Für erwerbsfähige Personen wurde zum Januar 2005 die Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengelegt, das nur bei Bedürftigkeit gezahlt wird. Anders als die Arbeitslosenhilfe, die wie das Arbeitslosengeld vom letzten erzielten Nettoeinkommen abhängig war, ist das Arbeitslosengeld II pauschaliert. Die Reform hat also zu einem Wechsel von einer statusorientierten Transferleistung zu einer am soziokulturellen Existenzminimum orientierten Grundsicherung geführt.

Ein Überbleibsel der vormaligen Statusorientierung ist die Regelung des befristeten Zuschlags, der einen langsameren Übergang in die Grundsicherung gewährleisten soll. Der Zuschlag honoriert damit auch, dass der ehemalige Arbeitslosengeldempfänger, der in der Regel vor Eintritt der Arbeitslosigkeit viele Jahre in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gearbeitet hat, generell eine größere Arbeitsmarktnähe hat als Hilfebedürftige ohne vorherigen Versicherungsschutz.

Der Wegfall des Zuschlags würde die langjährige Tätigkeit vor dem Übertritt in die bedarfsorientierte Grundsicherung für Arbeitssuchende völlig außer Acht lassen und damit die vorherige sozialversicherungspflichtige Arbeit in nicht zumutbarer Weise entwerten.

Zu 3.:

Im Februar 2010 (aktuellster Monat mit validen Zahlen) bezogen in Rheinland-Pfalz 7 484 Hilfeempfangerrinnen und Hilfeempfänger Zuschläge nach Bezug von Arbeitslosengeld. Das sind 4,2 Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Insgesamt wurden im Bezugsmonat Leistungen in Höhe von 853 176 € gewährt. Der Wegfall des Zuschlags führte für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz zu einem Einkommensverlust von durchschnittlich 114 € monatlich.

Das tatsächliche Ausmaß einer solchen Kürzung wird deutlich, wenn man sich die Einkommenssituation der betroffenen Menschen anschaut. Die durchschnittliche Höhe der monatlichen Leistungen je Bedarfsgemeinschaft lag im Februar 2010 in Rheinland-Pfalz bei 838 Euro. Die Streichung des Zuschlags in Höhe von rund 114 € monatlich führte für die betroffenen Familien also zu einem Einkommensverlust von fast 14 Prozent.

In Vertretung:
Christoph Habermann
Staatssekretär